

GESCHÄFTSORDNUNG

der
AIRBUS-Hamburger Flugzeugbau Fluggemeinschaft e. V.

In der Fassung gemäß Beschluß der
ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.05.1992

Stand:07.08.97 (§15: Geschäftsjahr für Baustunden=Kalenderjahr)
10.04.00 (§2a: Änderung Steuerrecht)

Stand:04.04.03 (Änderung des Namens des Vereines)

I.Allgemeines

§ 1 a. Die Geschäftsordnung enthält im Detail die Ausführungsbestimmungen zu den grundlegenden Aussagen der Satzung, soweit diese nicht selbst ausreichen.

b. In Zweifelsfällen hat die Satzung Vorrang.

§ 2 a. **Spenden und Schenkungen** gehen uneingeschränkt in das Eigentum des Vereins über.

- ° Eine Anrechnung von Sach- oder Geldspenden auf fällige und/oder zukünftige Verbindlichkeiten des Gebers gegenüber dem Verein ist nicht statthaft.
- ° Die Ausstellung steuerrechtlicher Spendenquittungen für direkt an den Verein gegebene Spenden ist dem Verein gestattet.

b. **Darlehen** oder **Leihgaben** sind beim Vorstand als solche unter Vereinbarung der Bedingungen anzumelden und werden von diesem bei Annahme bestätigt.

c. Für Sachen, die sich unbefugt auf dem Vereinsgelände befinden, übernimmt der Verein keine Haftung.

d. Von §2 a-c ausgenommen sind Sachen, die dem Verein offensichtlich nur zur kurzfristigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Werkzeuge oder Rückholfahrzeuge).

II. Art und Umfang der Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins sind laut Satzung:

- a. **Stimmberechtigte Vollmitglieder** (= "Vollmitglieder")
Vollmitglieder sind mit den umfassendsten Rechten und Pflichten ausgestattet, die Satzung und Geschäftsordnung für Mitglieder ohne Vorstandsamt vorsehen.
- b. **Mitglieder auf Probe** (= "vorläufige Mitglieder" oder "Anwärter")
Mitglied auf Probe ist derjenige, dessen Antrag auf Vollmitgliedschaft vom Vorstand angenommen ist und dessen Vollmitgliedschaft noch nicht bestätigt oder unanfechtbar versagt ist. Bis auf das fehlende Stimmrecht ist es dem Vollmitglied gleichgestellt.
- c. **Förderer ohne Stimmrecht** (= "passive Mitglieder")
Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die vorübergehend oder auf Dauer nicht als verantwortliche Führer oder Schüler mit Vereinsflugzeugen am Flugbetrieb teilnehmen und mit ihrem Beitrag und ihrer Tätigkeit bzw. Spenden den Verein fördern.
- d. **Gastmitglieder**
Gastmitglieder sind den Mitgliedern auf Probe zeitlich befristet gleichgestellt, soweit es in den Bestimmungen des Vereins nicht ausdrücklich anders festgelegt ist.
- e. **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind als solche vom Verein ernannte natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die mit der Ehrenmitgliedschaft verbundenen Rechte werden mit der Ernennung festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft als:

- a+b. **Vollmitglied**
 - Vollmitgliedschaft muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
 - Bei schriftlich bestätigter Annahme des Antrages wird der Antragsteller **Mitglied auf Probe** und muß spätestens zu diesem Zeitpunkt die aktuellen Fassungen von Satzung, Geschäftsordnung und allen übrigen Bestimmungen des Vereins schriftlich erhalten haben.
 - Nach einer vom Tage der Annahme des Antrages laufenden Probezeit von mindestens 6 Monaten entscheidet der erweiterte Vorstand, ob dem Antragsteller die Vollmitgliedschaft endgültig zustehen soll oder nicht.
 - Der Antragsteller erwirbt die **Vollmitgliedschaft**, wenn sie ihm vom erweiterten Vorstand durch Beschluß verliehen wird, oder er nicht vom Vorstand innerhalb von 9 Monaten nach dem Tage der Annahme des Antrages einen schriftlichen, auf Versagung der Vollmitgliedschaft lautenden Beschluß erhalten hat.

- Abweichungen von diesem Ablauf sind möglich, wenn der Antragsteller eine vorangegangene Mitgliedschaft nachweist (s. § 5).
- Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

c. Förderer

- Die Mitgliedschaft muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Der Antrag von Vollmitgliedern ist anzunehmen, sonst kann er ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Die Annahme bzw. Ablehnung ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

d. Gastmitglied

- Die Gastmitgliedschaft muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- Mit der Annahme ist festzulegen, für welchen Zeitraum und unter welchen Bedingungen die Gastmitgliedschaft verliehen wird.
- Die Höchstdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederholung des Antrages danach ist zulässig.
- Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Die Annahme bzw. Ablehnung ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

e. Ehrenmitglied

- Ehrenmitglieder werden als solche auf Vorschlag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von wenigstens 15 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.
- Die Mitgliederversammlung muß bei der Ernennung den Umfang der mit der Ehrung verbundenen Rechte festlegen.

§ 5 Wechsel der Art der Mitgliedschaft :

- a. Jedes Mitglied kann innerhalb § 3 eingeschränkt einen Wechsel seiner Mitgliedschafts-Art schriftlich beim Vorstand beantragen.
- b. Der Wechsel wird wirksam, wenn der Vorstand diesem schriftlich zustimmt.

c. Bedingungen für den Wechsel :

a=>c Die Dauer der fördernden Mitgliedschaft beträgt mindestens eine Flugsaison und verlängert sich ohne Widerruf jeweils bis zum 30.9. des folgenden Kalenderjahres.

b=>c Es gilt die Bedingung wie **a=>c**.

- Zusätzlich wird die Probezeit unterbrochen.

c=>a Es gelten die Bedingungen nach § 4 für Mitglieder ohne vorangegangene Vollmitgliedschaft nach § 3 a mit folgenden Ergänzungen:

- Der erweiterte Vorstand kann einer Verkürzung der Probezeit zustimmen.
- Zeitweise fördernd gemeldete Mitglieder mit vorangegangener Vollmitgliedschaft können jederzeit Wiederverleihung derselben beantragen und müssen diese rückwirkend zum Ende der vergangenen Flugsaison erhalten.
- Der erweiterte Vorstand kann einer kürzeren Rückwirkung zustimmen.

- d=>a** Es gelten die Bedingungen nach § 4 mit folgender Ergänzung:
- Der erweiterte Vorstand kann der ganz oder teilweisen Anrechnung der Gastmitgliedschaft auf die Probezeit zustimmen.
- d=>c** Es gelten die Bedingungen nach § 4.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft durch :

- a. Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung**
Der Vorstand sollte nach angemessener Zeit über das Ereignis in Kenntnis gesetzt werden, um die Stellung unbegründeter Beitragsrechnungen zu vermeiden.
- b. Schriftliche Austritts-Erklärung**
- Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Quartals erklärt werden.
 - Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
 - Einer unwirksamen Austrittserklärung kann der Vorstand mit der in jedem Fall erforderlichen schriftlichen Bestätigung Wirksamkeit verleihen.
- c. Ausschluß**
- Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann gestellt werden auf Beschluß des erweiterten Vorstandes oder schriftlichem Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder.
 - Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur möglich mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung, die den Ausschluß in der Einladung als Tagesordnungspunkt hat.
 - Die Begründung des Antrages ist dem betroffenen Mitglied spätestens mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.
 - Schriftliche Stimmabgaben abwesender Mitglieder sind zulässig. Sie erhöhen die Gesamtzahl der Stimmen und müssen zur Abstimmung beim Versammlungsleiter vorliegen.
- d. Verweigerung der Vollmitgliedschaft für Mitglieder auf Probe**
- Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluß einem Mitglied auf Probe die Verleihung der Vollmitgliedschaft versagen, wenn nach seiner Meinung
 1. das Verhalten des Mitgliedes offenbart hat, daß es die erforderliche charakterliche Eignung für eine aktive fliegerische Betätigung nicht mit sich bringt, oder
 2. ein gedeihliches Zusammenleben des Mitgliedes mit den anderen nicht möglich und auch zukünftig nicht zu erwarten ist, oder
 3. ein Grund vorliegt, der bei einem Vollmitglied ein Ausschluß-Verfahren nach § 6c zur Folge hätte.
 - Gegen den Beschluß kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden, der aufschiebende Wirkung hat.
 - Der Vorstand hat binnen 6 Wochen eine Mitgliederversammlung mit Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes einzuladen und über den Einspruch beschließen zu lassen. Schriftliche Stimmabgaben abwesender Mitglieder sind zulässig. Sie erhöhen die Gesamtzahl der Stimmen und müssen zur Abstimmung beim Versammlungsleiter vorliegen.

e. **Zeitablauf bei Gastmitgliedern**

- Mit Ablauf der vereinbarten Mitgliedsdauer erlischt die Mitgliedschaft.
- Für zulässige Verlängerung oder Wiederholung sind die Bedingungen mit dem Vorstand neu zu vereinbaren.

f. **Auflösung des Vereins**

Mit dem Ende der Mitgliederversammlung nach § 15 der Satzung erlöschen alle Mitgliedschaften nach § 4 der Satzung (bzw. § 4 Geschäftsordnung).

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zu befolgen.
- Ergänzend zur Satzung sind neben den Organen des Vereins in ihrem jeweiligen Fachbereich weisungsbefugt : Flugleiter, Fluglehrer, Werkstattleiter und Beauftragte von Vorstand oder Mitgliederversammlung.
- b. Alle Mitglieder sind verpflichtet, von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zu leisten (Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht).
- Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt im Regelfall auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das gesamte laufende Geschäftsjahr.
 - Umlagen werden im Einzelfall nach Bedarf von der Mitgliederversammlung beschlossen (Ausnahme : Baustundenabgeltung => siehe Beiträge).
- c. Vollmitglieder und "Mitglieder auf Probe" sind verpflichtet, sich an den Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung von Flugbetrieb, Vereins-Anlagen und -Eigentum mindestens in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang zu beteiligen.
- § 8 a. Alle Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und zur Nutzung seiner Einrichtungen.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind allein Vollmitglieder.
 - Nur Vollmitglieder, Mitglieder auf Probe und Gastmitglieder sind berechtigt zur Nutzung des Vereinsfluggeräts als verantwortlicher Flugzeugführer oder Schüler.
 - Als Ausnahme muß der Vorstand (unter von ihm im Einzelfall festzulegenden Bedingungen) fördernd gemeldeten Vollmitgliedern Flüge gestatten, die zur Erhaltung amtlicher Berechtigungen erforderlich sind.
- b. Inhalt und Grenzen der Nutzungsrechte ergeben sich aus amtlichen Vorschriften und Berechtigungen sowie aus den vereinsinternen Richtlinien (s.Anhänge).
- c. Eine Übertragung dieser Rechte an Dritte ist nicht statthaft.

- § 9 a. Einzelheiten zu § 7 und § 8, siehe in den Anhängen zur Geschäftsordnung:
1. Allgemeine Gebühren-Ordnung
 2. Fluggebühren-Ordnung
 3. Baustunden-Ordnung
 4. Richtlinien für Ausbildung und Flugberechtigung im Verein
 5. Richtlinien für den Flugbetrieb in Wenzendorf
 6. Richtlinien für die Nutzung des Segelfluggeländes Wenzendorf durch Flugzeuge, deren Halter Mitglieder sind
- b. Bei Ende der Mitgliedschaft bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, soweit sie aus der Zeit der Mitgliedschaft herzuleiten sind.
- c. Bei Ende der Mitgliedschaft ist der Umfang und die Art der Rückgabe von dem Verein gewährten Darlehen oder Leihgaben mit dem Vorstand zu verhandeln, soweit sie von der ursprünglichen Vereinbarung abweichen sollen.
- Verbleiben Sachleihgaben körperlich im Verein, so sind diese nach aktuellem Wert angemessen zu erstatten.
 - Im Streitfall ist ein neutraler Gutachter zuzuziehen.
- d. Bei Ende der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein oder dessen Rechtsnachfolger auf Rückerstattung fällig gewordener Beiträge, Gebühren oder Umlagen.
- Ein Anspruch auf Rückgabe von Spenden und Schenkungen ist ausgeschlossen.
 - Ein Wertausgleich für den Verlust der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (s. §14)
 - Sie wird gebildet von den zum Versammlungstermin anwesenden Mitgliedern.
- b. die Vorstandsgremien (s. §11-13)
 - Sie werden gebildet von vollrechtsfähigen Vollmitgliedern. Diese sollen fliegerische Erfahrung besitzen, über 25 Jahre alt sein (Ausnahme: Jugendvertreter s.u. §13e) und dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.
 - Sie sind gegliedert in :
 1. **geschäftsführender** Vorstand mit den Mitgliedern:
1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Kassenwart
 2. **erweiterter** Vorstand mit den Mitgliedern:
1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Kassenwart
Ausbildungsleiter
Technischer Leiter
Leiter der Flugzeug - Werkstatt
Leiter der Fahrzeug - Werkstatt
Platzwart
Jugendvertreter
Kassierer
- c. zwei Kassenprüfer
 - Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt.
 - Ihre Amtsperiode soll um ein Jahr versetzt sein.
 - Ihre Amtszeit darf ununterbrochen 4 Jahre nicht überschreiten.
 - Sie prüfen den Kassenabschluß des Geschäftsjahres vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung und berichten dieser.
 - Sie haben jederzeit das Recht zu unangemeldeter Prüfung der Kasse.
 - Sie sind nur der Mitgliederversammlung oder Behörden auskunftspflichtig und haben keine Weisungsbefugnis.

§ 11 Der **geschäftsführende** Vorstand ("Vorstand")

- a. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, längstens bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
 - Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
 - Jedes seiner Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsperiode abgewählt werden, wenn der Tagesordnungspunkt in der Einladung genannt ist.
 - Jedes seiner Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
 - Jedes seiner Mitglieder bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Neuwahl innerhalb einer Amtsperiode des Vorstandes gilt längstens bis zu deren Ende.

- b. Der Vorstand hat für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang Sorge zu tragen, wie dies von behördlichen, DAeC- oder vereinsinternen Gesetzen oder Bestimmungen gefordert wird.
 - Er hat zudem die Weiterentwicklung des Vereins zum Vorteil der Zwecke und Ziele des §2 der Satzung langfristig zu planen und entsprechende Vorschläge erstellen zu lassen.
 - Er ist allein oder mit Fachbeisitzern Schiedsstelle in Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern mit oder ohne Amt, soweit er nicht selbst betroffen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Schiedsspruch revidieren oder vom Vorstand um Entscheidung gebeten werden.
 - Die Aufteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder untereinander ist in ihr Ermessen gestellt, soweit es nicht anders festgelegt ist.

- c. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
 - Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein rechtsgültig nach innen und außen.
 - In den Bereichen Technik und Ausbildung erzwingen erforderliche amtliche oder DAeC- Qualifikationen die teilweise Delegation der Vertretung an Fachmitglieder des erweiterten Vorstandes unter Einschluß entsprechender Verantwortung.
 - Der Vorstand kann bei weiteren Aufgaben die Bearbeitung und Vertretung delegieren, behält aber deren Verantwortung.
 - Die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder von ihm Bevollmächtigten reicht aus in Routine-Geschäftsangelegenheiten, soweit deren Grundlage mit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung abgestimmt ist.

- d. Der Vorstand hat für Einzelvorhaben einen finanziellen Verfügungsrahmen von 10 TDM.
 - Schecks und Überweisungen zu Lasten der Vereinskontoen bedürfen ab einer Höhe von 500.-DM immer zweier Unterschriften. Eine sollte die des Kassenswarts sein, der Kassenswart erhält in jedem Fall eine Kopie.
 - Der Kassenswart darf die Umsetzung vom Vorstand beschlossener Kassenangelegenheiten nur ablehnen, wenn diese gesetzliche Bestimmungen verletzen oder die Entlastung des Kassenswarts in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Frage stellen.

§12 Der erweiterte Vorstand :

- a. Der erweiterte Vorstand ermöglicht durch seine Zusammensetzung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die besondere Fachqualifikation oder eine breitere Meinungsbasis erfordern als im geschäftsführenden Vorstand allein gegeben ist.
 - Er entscheidet in seiner Gesamtheit, wo die Kompetenzen einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes überschritten werden, ohne daß für eine solche Entscheidung eine Mitgliederversammlung erforderlich ist. Andernfalls erarbeitet er für diese eine Entscheidungsvorlage.
 - Er entscheidet über den Einsatz von Vereinseigentum bzw. -rechten bei der Förderung von Vereinsmitgliedern, die für sich den Erwerb im Verein nutzbarer Qualifikationen anstreben.

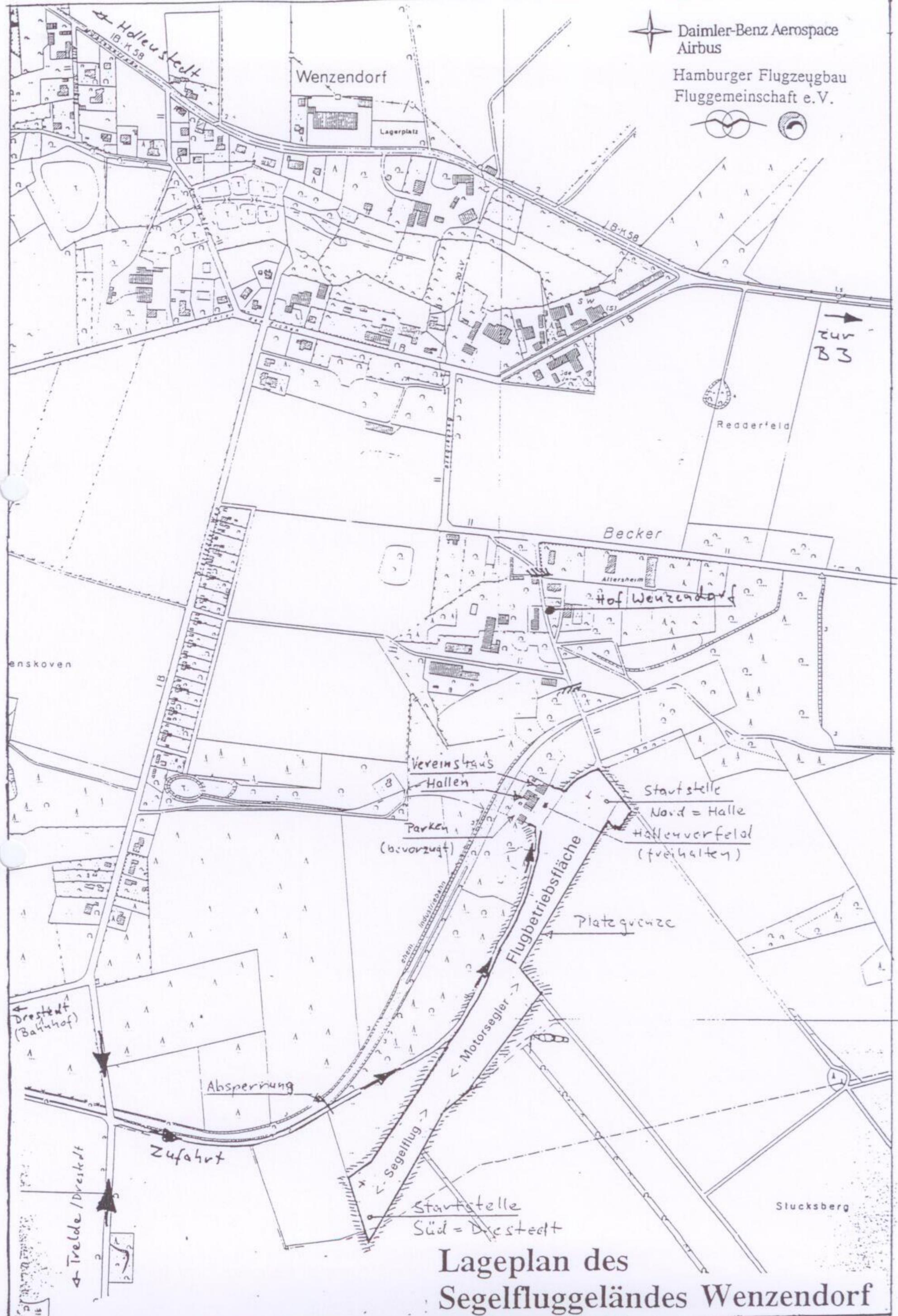
- b. Die Fachmitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand auf Widerruf eingesetzt nach Anhörung des Kandidatenkreises und der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
 - Der Amtsantritt ist den Mitgliedern umgehend durch Aushang oder schriftliche Benachrichtigung mitzuteilen.
 - Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder eine andere Wahl beschließen, wenn dies Tagesordnungspunkt der Einladung ist.
 - Die Fachmitglieder müssen gültige gesetzliche bzw. DAeC-Lizenzen nachweisen, soweit sie für diese Position vorgeschrieben sind.
 - Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand ist positionsgebunden.
 - Personalunion von Positionen ist zulässig, jede Personalunion hat nur eine Stimme.
- c. Die Fachmitglieder des erweiterten Vorstandes verwalten ihr Fachgebiet eigenverantwortlich unter Beachtung von behördlichen und DAeC- Bestimmungen sowie Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane.
 - Sie stimmen ihre Entscheidungen mit dem Vorstand ab, soweit diese außerhalb der von Behörden oder DAeC ihnen allein zwingend zugewiesenen Aufgaben liegen.
 - Vor der Umsetzung wesentlicher Entscheidungen ist der Vorstand zu informieren.
- d. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden einberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies für erforderlich hält.
 - Die Einladung kann formlos ohne vorgegebene Fristen erfolgen.
 - Die Zahl der eingeladenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann eingeschränkt werden, wenn die Tagesordnungspunkte dies zulassen.
 - Die Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters ist zulässig.
 - Als Teilnehmer mit Rede- aber ohne Stimmrecht können weitere Mitglieder des Vereins eingeladen werden.
 - Die Sitzung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
 - Die Sitzung ist zu protokollieren.
- e. Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind dessen Mitglieder gleichberechtigt.
 - Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der eingeladenen Mitglieder anwesend sind.

§13 Fachbereiche der Fachmitglieder des erweiterten Vorstandes:

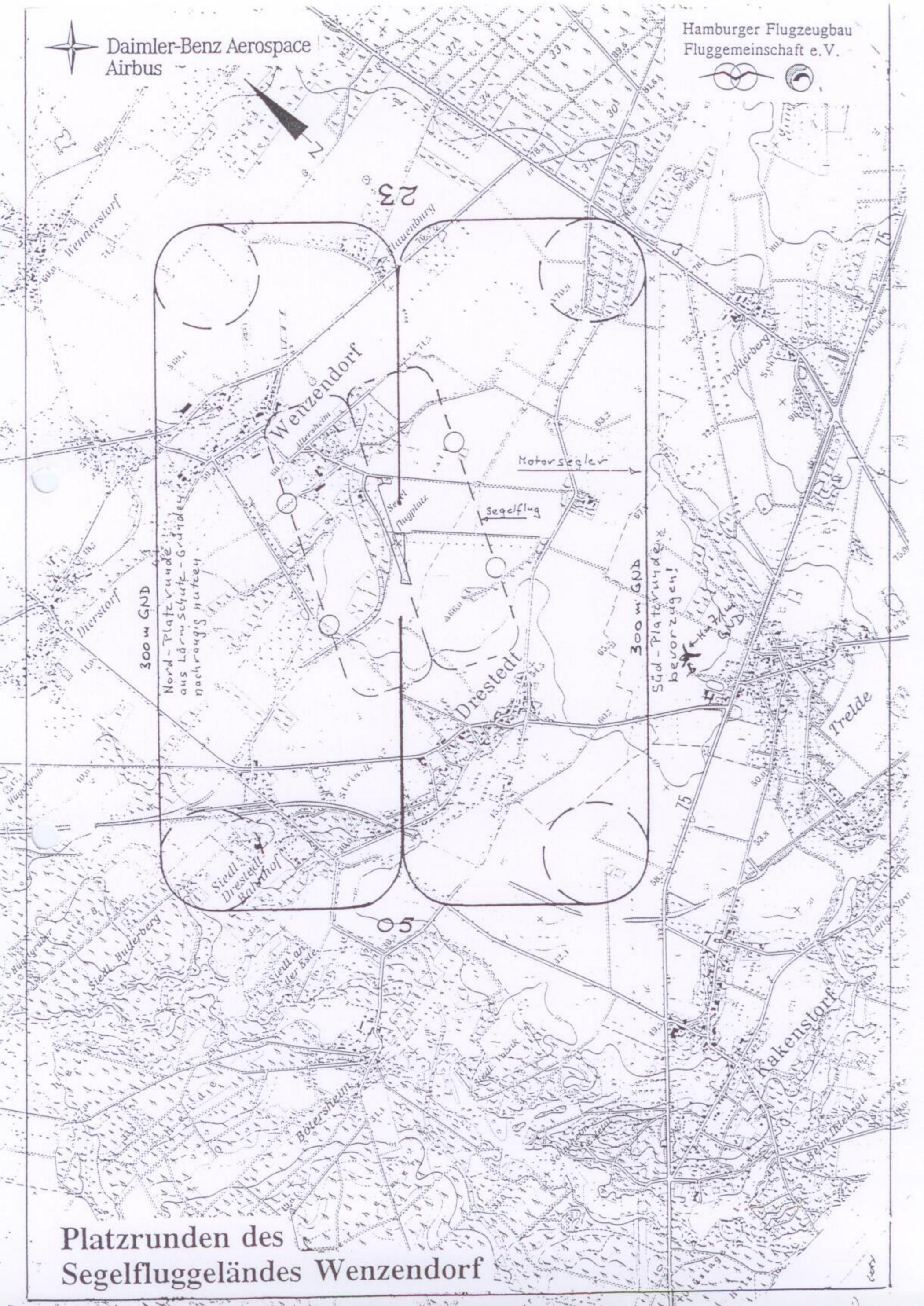
- a. Ausbildungsleiter
 - Der Ausbildungsleiter muß eine mindestens für Segelflug gültige Ausbildungsberechtigung nachweisen.
 - Er leitet den Ausbildungsbetrieb des Vereins im Rahmen des DAeC.
 - Er ist in Personalunion Einsatzleiter der Flugleiter des Vereins.
 - Er veranlaßt und überwacht im Verein die Aktualisierung amtlicher sowie Erstellung und Anpassung vereinsinterner Regelwerke für diese beiden Bereiche.
 - Er ist mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebes mit Vereinsflugzeugen bzw. auf dem Segelfluggelände Wenzendorf und befugt zur Durchsetzung entsprechender Maßnahmen.

- b. Technischer Leiter
- Der Technische Leiter muß eine gültige Werkstattleiterlizenz nachweisen.
 - Er vertritt nach innen und außen die Außenstelle des LTB des DAeC-LVN in den Vereinswerkstätten nach den Richtlinien des TBH.
 - Er veranlaßt und überwacht im Verein die Aktualisierung amtlicher sowie Erstellung und Anpassung vereinsinterner Regelwerke für den technischen Bereich.
 - Er ist mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich für die die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Fluggerätes und der technischen Sicherheit der Winde und befugt zur Durchsetzung entsprechender Maßnahmen.
- c. Leiter der Flugzeugwerkstatt, Leiter der Fahrzeugwerkstatt
- Der Leiter der jeweiligen Werkstatt ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und termingerechte Planung und Abwicklung der Arbeiten in seiner Werkstatt.
 - Er koordiniert dazu den Einsatz der Mitglieder mit oder ohne Werkstattleiter-Lizenz bei den Arbeiten.
 - Er ist zuständig für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft und bestmögliche Instandhaltung der seinem Bereich zuzurechnenden Geräte.
- d. Platz- und Gebäudewart
- Der Platz- und Gebäudewart ist verantwortlich dafür, daß die baulichen Anlagen die Zulassungsforderungen für Fluggelände erfüllen und einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb erlauben.
 - Er ist zuständig für die Instandhaltung des Vereinsgeländes und der Vereinsgebäude.
 - Er plant und organisiert die dazu erforderlichen Maßnahmen, sowie den Einsatz der Mitglieder bei den Arbeiten.
- e. Jugendvertreter
- Der Jugendvertreter ist verantwortlich für die Vertretung der speziellen Belange der jugendlichen Mitglieder und ihre Vertrauensperson.
 - Er ist zuständig für Planung und Organisation der Jugendarbeiten und -veranstaltungen im Verein sowie die Beratung aller Fachbereiche in jugendspezifischen Fragen.
 - Er sollte bevorzugt ein ausgebildeter Jugendgruppenleiter des DAeC sein, andernfalls ist sein Alter auf 26 Jahre begrenzt.
 - Bei der Wahl des Jugendvertreters auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder unter 27 Jahren stimmberechtigt, von denen 2/3 anwesend sein müssen. Die Wahl muß Tagesordnungspunkt der Einladung sein.
- f. Kassierer
- Der Kassierer ist verantwortlich für die korrekte Ermittlung der Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein sowie die Führung der Mitgliederkartei.
 - Er unterstützt den Kassenwart, der ihm nach seinem Ermessen Aufgaben aus seinem Bereich überträgt.


 Daimler-Benz Aerospace
 Airbus
 Hamburger Flugzeugbau
 Fluggemeinschaft e.V.



**Lageplan des
 Segelfluggeländes Wenzendorf**



300 m GND

Nord-Platzvunde
aus Lärm-Schutz - Gründe
nachrangig Nutzen

Motorsegler

Segelflug

300 m GND

Süd-Platzvunde
bevorzugen!

Platzrunden des
Segelfluggeländes Weizendorf